



HOSPIZVEREIN
Karlsbad Marxzell Waldbronn e.V.

SATZUNG

HOSPIZVEREIN Karlsbad-Marxzell-Waldbronn VEREIN FÜR LEBENS- UND STERBEBEGLEITUNG

§ I Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Hospizverein Karlsbad-Marxzell-Waldbronn Verein für Lebens- und Sterbegleitung e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsbad.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, schwerstkranke und sterbende Menschen pflegerisch, psychisch und seelsorgerisch sowohl ambulant als auch in stationären Einrichtungen zu begleiten, sich an Einrichtungen, in denen Sterbende und chronisch Schwerstkranke aufgenommen und begleitet werden, zu beteiligen oder sie zu unterstützen.
- (3) Der Hospizverein sieht sich als Ergänzung im sozialen Netzwerk und strebt eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Ärzten, Brückenschwestern, Sozialstationen, Pflegediensten, Besuchsdiensten und Nachbarschaftshilfen an
- (4) Der Hospiz-Verein kann seine Ziele durch folgende Aktivitäten umsetzen:

- a) Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen in der häuslichen Umgebung
 - b) Vermittlung von fachlicher Hilfe
 - c) Trauerbegleitung
 - d) Kooperation mit den in der Region tätigen ambulanten Hospizdiensten
 - e) Kooperation mit Kommunen, Kirchen, Vereinen und privaten Initiativen im Bereich der Hospizarbeit
 - f) Beschaffung von finanziellen Mitteln, insbesondere durch Spenden
 - g) Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit dem Ziel, den Hospizgedanken in die Gesellschaft zu tragen
- (5) Den Vereinszweck erfüllt der Verein insbesondere dadurch, dass er als Trägerverein den Ambulanten Hospizdienst Karlsbad-Marzell-Waldbronn (AHD) unterhält und finanziert. Er übernimmt die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche Begleitung und Supervision der ehrenamtlichen Hospizbegleiter(innen)
- (6) Ambulanter Hospizdienst Karlsbad-Marzell-Waldbronn (AHD)
Der AHD besteht aus einer Gruppe ehrenamtlicher Hospizbegleiter(innen), die fachlich in speziellen Hospizkursen auf diese Arbeit vorbereitet wurden. Sie müssen eine schriftliche Schweigepflicht-Erklärung abgeben.
Der AHD beschäftigt einen Koordinator(in), der den Einsatz der ehrenamtlichen Hospizbegleiter(innen) des AHD leitet und Ansprechpartner der Ehrenamtlichen während der Begleitung ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (S2).
 - (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
-
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand ist, kann das Mitglied durch den Vorstand mit aufschiebender Wirkung ausgeschlossen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Jahresbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder können sich zu höheren Beiträgen selbst verpflichten.
- (2) Juristische Personen entrichten den doppelten Beitrag der natürlichen Personen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (2) Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Über nachträgliche Änderungen oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung, das gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl der zwei Kassenprüfer
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Kassenführenden
 5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Billigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 8. Festlegung der Ziege für das kommende Jahr
 9. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresmitgliedsbeiträge nach § 5
 10. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4
 11. Ehrung von Mitgliedern
 12. Änderung der Satzung nach § 10
 13. Änderung des Zwecks des Vereins nach § 11
 14. Auflösung des Vereins nach § 12

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln und geheim zu wählen. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand innerhalb eines Monats für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) Der Verein wird im Sinne des § 25 BGB vom Vorsitzenden zusammen mit einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
Bei Überweisung und Barabhebung genügt die Unterschrift des Kassenführenden. Bei mehr als 5000 € hat zusätzlich der Vorsitzende zu unterschreiben. Im Falle der Verhinderung des Kassenführenden erfolgt die Überweisung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das unterschriftenbevollmächtigt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Verträgen sowie die Geschäftsleitung des Ambulanten Hospizdienstes.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate sowie nach Bedarf statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Nur in dringenden Fällen ist ein einstimmiger Beschluss per E-Mail möglich. Die Beschlussfindung ist

anschließend zu dokumentieren und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren

Vorstandsmitgliedes zu versehen. Der Koordinator nimmt, wenn Fragen des Hospizdienstes erörtert werden, mit beratender Stimme teil.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder versandt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Mitglieder der Organe haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung steht und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur dann durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmt.
- (3) Die geänderte Satzung muss allen Mitgliedern nach einem Monat schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Änderung des Zwecks

Die Änderung des Zwecks des Vereins ist nur möglich, wenn 60 % aller Mitglieder anwesend sind oder bei Verhinderung ihren Willen schriftlich kundtun und 2/3 der abgegebenen Stimmen der Änderung des Zwecks zustimmen.

S 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Um den Verein aufzulösen, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins ein Tagesordnungspunkt ist.
- (2) Ein Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (3) Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder für einen Beschluss nicht aus, so ist binnen von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospizstiftung Landkreis und Stadt Karlsruher Polytecplatz 11, 76337 Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Waldbronn, den 6. Dezember 2017



Bernd Ambiel



Ursula Renner

1. Vorsitzender

Ursula Renner

2. Vorsitzende